



Longenburgschule

Freunde und Förderer der Longenburgschule
Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Niederdollendorf e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen: "Freunde und Förderer der Longenburgschule - Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Niederdollendorf e.V.". Er ist eine gegenüber der Longenburgschule Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Niederdollendorf (nachstehend Schule genannt) selbständige, unabhängige und gemeinnützige Einrichtung.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Königswinter.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter unter der Nummer VR407 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die Schule in ihren erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Bestrebungen in ideeller und finanzieller Weise zu unterstützen und den Zusammenhalt der Schule mit ihren Lehrern, Schülern, Eltern und Erziehungsberechtigten, den Ehemaligen (Schülern und Lehrern) und den übrigen Bürgern durch wechselseitige Anregungen im vorgenannten Sinne zu pflegen.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke Leistungen gegen Entgelt anbieten. Dazu zählt insbesondere die Betreuung von Schülern/innen vor, während oder nach dem Unterricht oder bei Unterrichtsausfall. Der Verein kann im Rahmen dieser Zweckbetriebe Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Mit seinen Zielen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der § 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte von Schülern und ehemaligen Schülern,
 - b) Lehrer und ehemalige Lehrer,
 - c) ehemalige Schüler der Schule.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres enden. Die Kündigung beträgt 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) in schwerwiegender Weise gegen die Zwecke des Vereines verstößt,



Longenburgschule

Freunde und Förderer der Longenburgschule

Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Niederdollendorf e.V.

- b) öffentlich das Ansehen des Vereins oder der Schule herabsetzt oder,
- c) trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate ohne Angabe eines triftigen Grundes im Verzug bleibt.

§ 5 Beitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der erste Jahresbeitrag nach Eintritt wird einen Monat nach Eintrittsdatum fällig, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Die weiteren Jahresbeiträge werden im September des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Ausschluss gewerblicher Tätigkeit, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Verein enthält sich jeglicher auf gewerblichen Gewinn gerichteten Tätigkeit. Etwaige Gewinne aus der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins sind ausschließlich für Zwecke nach der Satzung zu verwenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der ersten Kassierer/in,
 - d) dem/der zweiten Kassierer/in
 - e) dem /der Schulleiter/in oder dessen Vertreter/in
 - f) dem/der Schriftführer/in und
 - g) zwei bis vier Beisitzer/innen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Personen zu **Ziffer a bis d**.

- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes können vom Vorsitzenden der Schulleiter, der Vorsitzende des Lehrerrates und der Vorsitzende der Schulpflegschaft bzw. bei Verhinderung deren Stellvertreter oder andere vorstandsfremde Personen eingeladen werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss einen Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
- (5) Je zwei der zu **a) bis d)** genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (6) Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Zur



Longenburgschule

Freunde und Förderer der Longenburgschule
Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Nierdellendorf e.V.

Vorstandssitzung ist in der Regel mit einer Frist von acht Tagen einzuladen. Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Mitglied das beantragt.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Amtsgericht (Vereinsregister), von Aufsichtsbehörden und von Finanzämtern aus formellen Gründen verlangt werden. Er hat hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

(8) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

(9) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte in seinen Zweckbetrieben (§ 2 Abs. 2) durch einstimmigen Beschluss einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestimmen.

(10) Die Wahl eines Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin gemäß § 2, Ziffer 2 in den Vorstand des Vereins ist unzulässig. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin gemäß § 2, Ziffer 2 tätig werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Schuljahr durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Die in diesem Antrag geforderten Tagesordnungspunkte müssen bei der Einladung berücksichtigt werden.

(3) Der Vorstand legt in der jeweils ersten Mitgliederversammlung des Jahres einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

(4) Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Kalenderjahre zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und für das folgende Geschäftsjahr nicht wiedergewählt werden können. Der Vorstand legt den Rechnungsprüfern spätestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung die Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr mit den dazugehörigen Belegen vor. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie beschließt insbesondere über:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- d) die Änderung der Satzung, soweit nicht nach § 7 der Vorstand dazu berechtigt ist, und
- e) die Auflösung des Vereins.

Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen 1/10 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist eine Mitgliederversammlung bezüglich der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist ein zweites Mal mit besonderem Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einzuladen. Eine auf diese Weise zustandesgekommene Versammlung kann den Auflösungsbeschluss unabhängig von der Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder fassen.

Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Beschlüsse können nur zu Gegenständen gefasst werden, die in der Tagesordnung bekannt gemacht sind. (6) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der in der Mitgliederversammlung vertretenden Stimmen erforderlich.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.



Longenburgschule

Freunde und Förderer der Longenburgschule

Gemeinschaftsgrundschule Königswinter-Nierdöllendorf e.V.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Die Beiträge werden für jeweils ein Geschäftsjahr erhoben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden hat,
- b) an die Stadt Königswinter, wenn die Schule nicht mehr besteht. Die Stadt hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke anderer Grundschulen im Stadtgebiet zu verwenden.